

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN **Max Metal Sp. z o.o. [GmbH] mit Sitz in Leszno**

§ 1.

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) definieren die Verkaufsgrundsätze der Gesellschaft Max Metal Sp. z o.o. [GmbH] mit Sitz in Leszno, ul. Budowlanych 4 (64-100 Leszno), Landesgerichtsregister KRS Nr. 0000330851 (nachfolgend Verkäufer genannt) bezüglich des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend Waren genannt) an Unternehmer oder andere Firmen, die keine Verbraucher sind.
2. Die AGB sind der Bestandteil aller Kaufverträge, die durch die Gesellschaft Max Metal Sp. z o.o. [GmbH] mit Sitz in Leszno als Verkäufer, unabhängig von ihrer Form, abgeschlossen werden.
3. Die Parteien schließen die Anwendung irgendwelcher anderen vertraglichen Vereinbarungen (allgemeine Verkaufsbedingungen, Verkaufsbedingungen, Vertragsmuster) als diese Allgemeine Verkaufsbedingungen aus, einschließlich derjenigen, die von der anderen Vertragspartei oder ihrem Subunternehmer angewendet werden. Die Parteien können die Bestimmungen der AGB aufgrund einer individuellen Vereinbarung ändern, die zu ihrer Gültigkeit schriftlich abgeschlossen werden muss. Eine solche Vereinbarung muss zu ihrer Gültigkeit vom Bevollmächtigten von Max Metal sp. z o.o. [GmbH] unterschrieben werden.
4. Diese AGB finden die ausschließliche Anwendung, wir erkennen keine Bedingungen des Käufers an, die unseren AGB widersprechen oder von diesen abweichen, es sei denn, wir erteilen unsere schriftliche Zustimmung dazu. Unsere AGB gelten ausschließlich auch dann, wenn uns Bedingungen des Käufers, die unseren AGB widersprechen oder von diesen abweichen, bekannt sind und wir für den Käufer ohne Einwände Lieferungen ausführen.
5. Die AGB werden auf der Website der Gesellschaft www.maxmetal.pl veröffentlicht.

§ 2.

1. Wenn die bestellte Ware besondere Anforderungen erfüllen soll, einschließlich solcher, die sich auf gesonderte gesetzliche Vorschriften und Normen beziehen, sollte der Käufer dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Angebotsanfrage unter Androhung der Nichtigkeit eine schriftliche Information darüber zur Verfügung stellen. Alle diese Anforderungen sollten in Form von Punkten aufgeführt werden, die vom Verkäufer unter Androhung der Nichtigkeit akzeptiert werden.
2. Der Verkäufer wird möglichst schnell auf die Anfrage in Form eines Angebots oder einer Einladung zu Verhandlungen antworten. Die Korrespondenz sollte schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Wird das Angebot des Verkäufers vom Käufer angenommen oder werden Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine schriftliche Bestellung zuzusenden. Der Verkäufer bestätigt die Annahme der Bestellung. Das Schweigen des Verkäufers gilt in keinem Fall als Anerkennung und führt nicht zum Abschluss eines Vertrages.
3. Die Lieferfrist wird vom Verkäufer im Angebot angegeben oder während der Verhandlungen vereinbart. Die Lieferfrist bei Bestellungen mit Zahlungsaufschub beginnt mit der Zustellung dem Kauf der Bestätigung der Beststellungsannahme. Bei Bestellungen auf Basis der Vorauszahlung beginnt die Lieferfrist nach der Buchung der Vorauszahlung vom Verkäufer.
4. Die Lieferfrist wird eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Ware einem Bevollmächtigten des Käufers, einschließlich des Spediteurs und Frachtführers, im Lager des Verkäufers bereitgestellt wurde.
5. Änderungen der Spezifikation der Bestellung vom Käufer nach der Annahme der Bestellung

vom Verkäufer können nur nach der Zustimmung des Verkäufers und unter seinen Bedingungen durchgeführt werden.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Bereitstellung der Ware im Lager des Verkäufers abzuholen.

7. Wenn der Käufer Erzeugnisse am vereinbarten Ort nicht abholt, die Abholung von Erzeugnissen aus dem Lager des Verkäufers für einen Zeitraum von über 5 Tagen verzögert, oder Erzeugnisse aufgrund einer im § 6 Pkt. 2 oder § 6 Pkt. 3 beschriebenen Situation nicht ausgegeben werden können, kann der Verkäufer auf Kosten und Gefahr des Käufers Erzeugnisse lagern lassen oder im eigenen Lager lagern. Die Lagerkosten für nicht abgeholte Erzeugnisse betragen 100 PLN für eine Tonne für jeden Tag der Lagerung und werden von dem Zeitpunkt gezahlt, an dem die Ware abgeholt werden sollte bis die Waren abgeholt wurde. Der Verkäufer haftet nicht für Qualitätsmängel im Zusammenhang mit der oben genannten Lagerung und infolge der Lagerung.

8. Werden Erzeugnisse aufgrund eines im § 2 Pkt. 6 beschriebenen Falles nach über 30 Tagen nicht abgeholt, so darf der Verkäufer, unabhängig von den im § 2 Pkt. 6 festgelegten Kosten, vom Vertrag zurücktreten und den Käufer mit dem Wert der Bestellung und der Lagerkosten aufgrund der ausgestellten Belastungsanzeige belasten.

9. Der Käufer ist verantwortlich, während der Umsetzung der Bestellung mit dem Verkäufer zusammenzuarbeiten, insbesondere Fragen des Verkäufers im Falle von Mängel, Nichtübereinstimmungen oder Unklarheiten der vom Käufer bereitgestellten Dokumentation zu beantworten. Keine Zusammenarbeit in dem oben angegebenen Bereich kann dazu führen, dass der Verkäufer vom Vertrag zurücktritt und den Käufer mit entstandenen Kosten belastet.

10. Die Bestellung kann nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers zurückgezogen werden. Wird eine Bestellung zurückgezogen, so ist der Käufer verpflichtet, alle Kosten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestellung ohne Protest zu tragen.

11. Der Käufer darf ohne Zustimmung des Verkäufers nicht vom Vertrag zurücktreten.

12. Wenn eine Lieferung in Chargen erfolgt und der Verkäufer mit der Umsetzung einer Charge für über 21 Tage in Verzug ist, so kann der Käufer im Bereich von übrigen Lieferungen vom Vertrag zurücktreten, ihm steht jedoch kein Anspruch auf Entschädigung für nicht erbrachte Lieferungen zu.

13. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf ihre Qualität während der Abholung der Ware zu prüfen und den Verkäufer über Mangel in der Menge innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt ihrer Feststellung zu informieren, sonst verliert er seine Berechtigungen aus der Gewährleistung. Mit der Meldung von Mangel in der Menge sollte der Käufer dem Verkäufer entsprechende Nachweise liefern, sonst verliert er seine Ansprüche bezüglich des Mangels in der Menge. Als Nachweis gilt insbesondere das Protokoll, das bei der Abholung der Ware in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Verkäufers, des Kuriers oder des Frachtführers erstellt wird. Wird der Mangel in der Menge nachgewiesen, so kann der Käufer die Lieferung von fehlenden Mengen der Ware, die so schnell wie möglich zu einer durch beide Parteien vereinbarten ausgeführt werden sollte. Wenn die Menge der Ware nicht geprüft und dies in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Verkäufers, des Kuriers oder des Frachtführers nicht dokumentiert wird, so verliert man Berechtigungen aus der Gewährleistung in Bezug auf Mangel in der Menge.

§ 3.

1. Bei der Nichtübereinstimmung in der Qualität der Ware finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Mängelgewährleistung – Art. 556 bis 576 BGB - unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen zur deren Änderung, ihre Anwendung.

2. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die technischen Daten, die Qualität und die Menge von Erzeugnissen sowie das angewandte Material seinen Bedürfnissen entsprechen. Der Verkäufer ist nicht für die Qualität von Produktionsprozessen und für die Qualität von Endprodukten, verantwortlich, für die diese Erzeugnisse verwendet werden sollen.
3. Die Haftung des Verkäufers ist auf die Übereinstimmung der Ware mit einer vom Käufer bereitgestellten oder von ihm akzeptierten technischen Zeichnung begrenzt.
4. Der Verkäufer ist nicht für die Kosten der Verarbeitung von Erzeugnissen vom Käufer verantwortlich.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf ihre Qualität innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Erhalt zu prüfen und dem Verkäufer Qualitätsmängel innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Feststellung mitzuteilen, sonst verliert er seine Berechtigungen aus der Gewährleistung.
6. Die Meldung von Mängeln sollte per elektronische Post an die E-Mail-Adresse der Person erfolgen, die die Bestellung bestätigt. Der Erhalt der E-Mail muss vom Verkäufer bestätigt werden, sonst verliert man Berechtigungen aus der Gewährleistung. Zur Meldung von Mängeln sollten insbesondere die Foto- und Messdokumentation sowie Lieferdokumente beigefügt werden. In der Reklamation sollten das Datum und die Charge der Lieferung, einzelne Details, angegeben werden.
7. Der Verkäufer antwortet auf die Meldung von Mängel der Ware innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Erhalts der Meldung. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer und seinen Vertreten innerhalb dieser Frist zu ermöglichen, die Ware zu besichtigen und zu prüfen. Bis zur Beantwortung der Reklamation ist der Käufer verpflichtet, den Gegenstand der Reklamation entsprechend zu sichern. Falls erforderlich, ermöglicht der Käufer dem Verkäufer, Proben für Labortests zu entnehmen. Die Kosten von Prüfungen trägt die für die Mängel verantwortliche Partei.
8. Der Verkäufer wird im Falle der Anerkennung der Reklamation die Mängel der Ware beseitigen, und wenn dies nicht möglich ist, wird er nach eigenem Ermessen die Ware durch mangelfreie Ware ersetzen, den Preis der Ware reduzieren oder den Preis der Ware rückerstatten.
9. Nimmt der Käufer seine Berechtigungen aus der Gewährleistung für Sachmängel der Ware in Anspruch, so steht dem Käufer kein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber dem Verkäufer zu.
10. Im Falle der Meldung der Reklamation kann der Käufer die mangelhafte Ware erst nach Vereinbarung des Rückgabetermins mit dem Verkäufer zurücksenden.
11. Wenn der Käufer zur Umsetzung des Vertrages dem Verkäufer das Material oder den Rohstoff zur Verfügung stellt, so haftet der Verkäufer für etwaige Mängel an der Ware nicht, die sich aus Eigenschaften des Materials oder des Rohstoffs ergeben.
12. Der Verkäufer haftet auch nicht in Situationen, in denen der Mangel unabhängig von Handlungen des Verkäufers entstanden ist, insbesondere infolge einer äußeren Beschädigung, einer Handlung von Dritten, für die der Verkäufer nicht haftet. Der Käufer trägt dann alle Kosten im Zusammenhang mit der gemeldeten Reklamation.
13. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden im Zusammenhang mit der fehlenden Umsetzung oder mit der unangemessenen Umsetzung des Vertrags ausschließlich dann zu ersetzen, wenn der Schaden durch Vorsatz des Verkäufers entstanden ist. Die Haftung des Verkäufers im Zusammenhang damit wird auf tatsächliche Verluste des Käufers begrenzt, der entgangene Gewinn ist ausgeschlossen. In keinem Fall darf jedoch die Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit tatsächlichen Verlusten des Käufers den Nettoverkaufspreis der mangelhaften Ware überschreiten, der auf der Mehrwertsteuerrechnung ausgewiesen wird.

14. Im Falle einer ungerechtfertigten Reklamation hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer die im Rahmen des Kontrollverfahrens anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 4.

1. Der Verzug des Verkäufers bei der Umsetzung der Bestellung, der nicht länger als 21 Tage dauert, stellt keine Nichterfüllung oder keine unangemessene Erfüllung des Vertrages dar.
2. Der Verkäufer ist nicht für Verzögerungen bei der Umsetzung von Bestellungen verantwortlich, die durch von ihm unabhängige Umstände verursacht werden, z.B. Störungen bei der Arbeit des Verkäufers, die ihm zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung nicht bekannt waren, Ereignisse höherer Gewalt, verspätete Lieferung seiner Lieferanten etc.
3. Beim Rücktritt des Käufers vom Vertrag aufgrund des Verzugs betrifft der Rücktritt nicht den bereits ausgeführten Teil des Vertrags.
4. Wenn der Käufer die Ware persönlich abholt oder den Transport organisiert, übergeht das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an einen zur Abholung der Ware vom Käufer Bevollmächtigten, einschließlich des Spediteurs oder des Frachtführers. Der Käufer haftet für die korrekte Verladung der Ware aus dem Lager des Verkäufers, wenn die Lieferung mit Transportmitteln des Käufers oder seiner Bevollmächtigten ausgeführt wird.
5. Wenn der Verkäufer den Transport organisiert, übergeht das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer im Zeitpunkt der Lieferung der Ware an den Käufer an dem von ihm angegebenen Ort. Der Verkäufer haftet für die korrekte Verladung der Ware aus dem Lager des Verkäufers, wenn der Transport vom Verkäufer organisiert wird.

§ 5.

1. Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung oder die unangemessene Erfüllung des Vertrages, wenn dies das Ergebnis höherer Gewalt ist.
2. Das Auftreten höherer Gewalt befreit die betroffene Partei von Lieferungen oder Abholungen innerhalb der Dauer der Störung.
3. Im Falle des Auftretens höherer Gewalt ist die betroffene Partei verpflichtet, dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen, wenn es nur möglich ist.
4. Die höhere Gewalt ist ein äußeres Ereignis, das die Parteien in keiner Weise voraussehen konnten, wie Krieg, Naturkatastrophen, die die Umsetzung von Lieferungen aus dem Vertrag oder Abnahmen der Ware verhindern.

§ 6.

1. Der Käufer ist verpflichtet, der Preis der bestellten Ware auf das Bankkonto des Verkäufers zu zahlen, dessen Nummer der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung zu entnehmen ist.
2. Der Verkäufer hat das Recht, die Umsetzung oder die Herausgabe der Bestellung zurückzuhalten, wenn er Informationen über die schwierige finanzielle Lage des Käufers hat, die das Problem mit der fristgerechten Zahlung wahrscheinlich macht oder er Informationen über die Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder die Einreichung eines Insolvenzantrags vom Käufer hat.
3. Wenn der Käufer mit Zahlung des Preises für die ihm gelieferten Waren in Verzug ist, so kann der Verkäufer die Umsetzung oder die Herausgabe der weiteren Bestellungen des Käufers einstellen, bis der Käufer die Zahlung leistet.

4. Im Falle der Zahlungsverzögerung oder des Zahlungsverzugs kann der Verkäufer Zinsen für Verzögerungen bei Handelsgeschäften berechnen.

§7.

1. Der Vertrag unterliegt dem polnischen Recht.
2. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag werden durch polnische allgemeine Gerichte entschieden, die für den Sitz des Verkäufers zuständig sind.

§ 8.

1. Ist oder wird eine Bestimmung der AGB, eine später eingeführte Regelung unwirksam oder unausführbar, oder sind die AGB nicht vollständig (eine Lücke), so bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB unberührt. Die unwirksamen oder unausführbaren Bestimmungen werden durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt der AGB am nächsten steht – im gesetzlich vorgeschriebenen Bereich. Das Gleiche gilt für die Ergänzung von Lücken
2. Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag gütlich zu entscheiden. Wenn die Parteien eine Streitigkeit nicht gütlich entscheiden können, so wird die Streitigkeit durch ein allgemeines Gericht entschieden, das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständig ist.

Verwaltung Max Metal sp. z o.o. [GmbH]
Leszno, 04.03.2022r.